Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 266
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2026)

zum Thema:

Wie werden Prüfungsentscheidungen an den Berliner Hochschulen rechtssicher bekanntgegeben?

und **Antwort** vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. November 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 266
vom 7. Oktober 2026
über Wie werden Prüfungsentscheidungen an den Berliner Hochschulen rechtssicher bekanntgegeben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der betreffenden staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité), die Freie Universität Berlin (FU), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU), die Technische Universität Berlin (TU), die Universität der Künste Berlin (UdK), die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS), die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB), die Berliner Hochschule für Technik (BHT), die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) und die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH) wurden um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Carsten Morgenroth befasst sich in seinem Beitrag „Rechtsverbindliche Kommunikation von Hochschulprüfungsbewertungen in IT-Portalen der Hochschulen“, Ordnung der Wissenschaft 3 (2026), S. 179–186, mit den rechtlichen Voraussetzungen der Bekanntgabe von Prüfungsbewertungen über Hochschulportale. Er problematisiert insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine

Prüfungsbewertung im Portal als wirksam bekanntgegebener Verwaltungsakt gelten kann und welche Bedeutung dabei der Eröffnung des elektronischen Zugangs nach § 3a VwVfG zukommt.

1. Welche landesgesetzlichen Vorgaben bestehen für die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen und insbesondere von Prüfungsbewertungen an den staatlichen Berliner Hochschulen?

Zu 1.:

Gemäß § 31 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) müssen die staatlichen Berliner Hochschulen eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung zu treffen sind, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangsübergreifenden Regelung bedürfen. Weiterhin wird in § 30 Abs. 5 BerlHG bestimmt, dass Prüfungsergebnisse so rechtzeitig bekannt zu geben sind, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht. In § 33 Abs. 3 BerlHG wird zudem der Zeitraum festgelegt, in dem nach Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeit die Gradverleihung erfolgen soll. Soweit eine Prüfungsentscheidung Verwaltungsaktqualität besitzt, müssen zusätzlich die Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beachtet werden.

2. § 30 Abs. 5 BerlHG bestimmt: „Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht.“ Wann und unter welchen Voraussetzungen ist ein Prüfungsergebnis im Sinne dieser Vorschrift als „bekannt gegeben“ anzusehen, und wonach beurteilt sich Rechtzeitigkeit, Form, Zugang und Wirksamkeit dieser Bekanntgabe?

Zu 2.:

Welche Anforderungen an die wirksame Bekanntgabe einer Prüfungsleistung zu stellen sind, hängt von der Art der Prüfungsentscheidung und den jeweils maßgeblichen Vorschriften ab. Sofern es sich bei den Prüfungsleistungen um Verwaltungsakte handelt, sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 41, 43 VwVfG in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, einschlägig. Daneben wird die Ausgestaltung der Bekanntmachung in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt. Ab wann ein Verwaltungsakt als bekannt gegeben gilt, richtet sich zudem nach der Art der Bekanntgabe im Sinne des § 41 VwVfG. In der Regel setzt die Bekanntgabe den Zugang voraus, das heißt, dass der Verwaltungsakt so in den Machtbereich des Empfängers/der Empfängerin gelangt sein muss, dass bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

3. Welche Prüfungsentscheidungen bzw. Mitteilungen von Prüfungsbewertungen stellen nach Auffassung des Senats Verwaltungsakte dar, insbesondere einzelne Modulprüfungsbewertungen, Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Modulprüfung, Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen sowie Abschlussprüfungsentscheidungen, und welche Bedeutung hat diese Einordnung für die Anforderungen an ihre Bekanntgabe?

Zu 3.:

Welche Prüfungsentscheidungen als Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG zu qualifizieren sind, wird nach den üblichen Grundsätzen der Rechtsprechung beurteilt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Prüfungsleistung eine Regelung mit Außenwirkung enthält, also die Rechtsstellung der Studierenden verbindlich und unmittelbar verändert. Dies ist im Einzelfall auf Grundlage der Regelungen in der einschlägigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie ggf. der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu beurteilen. Die Einordnung als Verwaltungsakt ist insbesondere relevant für die Anwendung der maßgeblichen Vorgaben für die Bekanntgabe gemäß der §§ 41, 43 VwVfG sowie für den Beginn der Fristen für das Gegenvorstellungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG BE) oder eine Klage nach § 74 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Welche Regelungen bestehen an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen zur Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen und Prüfungsbewertungen? Inwiefern bestehen diesbezüglich Unterschiede zwischen den Fakultäten und Instituten? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 4.:
An den staatlichen Berliner Hochschulen bestehen grundsätzlich keine Unterschiede zwischen den Fakultäten und Instituten. Im Folgenden werden die von den einzelnen Hochschulen übermittelten Regelungen und mögliche Ausnahmen aufgeführt.

Hochschule	Regelung
ASH	Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist in §§ 17 Abs. 12, 19 Abs. 4, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) geregelt. Gemäß § 20 Abs. 1 RSPO sind Prüfungsergebnisse den Studierenden sowie der Prüfungsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung, frühestens aber zum Vorlesungsende, nachweislich bekannt zu geben. Vorhandene elektronische Einrichtungen sind hierfür zu nutzen. Für bestimmte Prüfungsentscheidungen ist die Bekanntgabe durch einen schriftlichen und rechtsmittelfähigen Bescheid vorgesehen (endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung - § 19 Abs. 4 RSPO, Entscheidungen über Einwendungen - § 23 Abs. 3 RSPO). Für Bachelor- und Masterarbeiten sieht § 17 Abs. 12 RSPO eine schriftlich begründete Bewertung in Form eines Gutachtens vor. Die Gutachten sind Bestandteil der Prüfungsakte.

BHT	Nach § 23 Abs. 1 RSPO (2016) ist die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit der Versendung der Studiendokumentation gleichzusetzen. Modulnoten werden über das Campusmanagementsystem bekanntgegeben. Rechtlich belastende Prüfungsentscheidungen werden durch die Studienverwaltung mittels rechtsmittelfähigen Bescheids bekanntgegeben.
Charité	Die Ergebnismitteilung ist in § 50 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (RASP) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
FU	Gemäß § 22 Abs. 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) beginnt die Frist für eine Gegenvorstellung erst nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu laufen. In § 17 RSPO wird geregelt, wie diese Begründung auszusehen hat. Regelungen zur Form der Bekanntgabe enthält die RSPO nicht.
HfM	Alle Noten bzw. Ergebnisse werden den Studierenden im persönlichen Bereich des Prüfungsverwaltungssystems/Portal zugänglich gemacht.
HfS	Regelungen und Zuständigkeiten für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen von Studierenden richten sich an der HfS nach den jeweils geltenden Rahmen- und studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Prüfungsentscheidungen spielen an den Künstlerischen Hochschulen darüber hinaus auch für den Kreis der Bewerber*innen eine Rolle, weil die Zulassungsordnungen der Studiengänge Aufnahmeprüfungen vorsehen. In Aufnahmeverfahren entscheidet die nach der jeweiligen Zulassungsordnung zuständige Kommission. Bei Prüfungen im Studium sind die Aufgaben der Prüfenden, der Prüfungsausschüsse, der Prüfungskommissionen und des zentralen Prüfungsamts nach den jeweils geltenden Ordnungen zu unterscheiden. In der Regel werden die Ergebnisse der Modulprüfungen unverzüglich nach der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen spätestens drei Wochen nach dem Prüfungstermin festgestellt und den Studierenden, dem Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsamt mitgeteilt. Im Fall von endgültig nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
HTW	Für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Berlin gelten hochschulweit einheitliche Prüfungs- und Notenverbuchungszeiträume. Die jeweiligen Termine werden im akademischen Kalender und im Hochschulportal LSF veröffentlicht.

HU	Die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen bzw. Prüfungsbewertungen ist, soweit erforderlich, in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (ZSP-HU) hochschuleinheitlich geregelt. Nur wesentliche Entscheidungen, die Verwaltungsaktqualität erreichen, sind klarstellend geregelt, so bspw. die Nichtzulassung zur Prüfung (vgl. § 100 Abs. 6 Satz 6 ZSP-HU: durch schriftlichen Bescheid), das endgültige Nicht-Bestehen (vgl. § 105 Abs. 3 Satz 2 ZSP-HU), Ablehnungen in Bezug auf Säumnis und Rücktritt (vgl. § 107 Abs. 5 Satz 6 ZSP-HU), Ablehnungen von Anrechnung bzw. Anerkennung (vgl. § 110 Abs. 5 Satz 5 ZSP-HU), Täuschung (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 ZSP-HU) sowie die Ablehnung der Akteneinsicht (vgl. § 117 Abs. 3 Satz 3 ZSP-HU).
HWR	In der Regel geben die Prüfungsämter die Ergebnisse im Studierendenmanagementsystem (S.A.M. – Study Administration Management) bekannt. Die rechtlichen Regelungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Studien- und Prüfungsordnungen sowie ergänzend der Studierendenordnung. Eine vollständig einheitliche Rechtslage für sämtliche Studiengänge lässt sich nicht voraussetzen: Die HWR nennt ausdrücklich Ausnahmen vom Geltungsbereich ihrer Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, etwa am Fachbereich 3 und für den Laufbahnstudiengang Rechtspflege am Fachbereich 4 sowie den BA Polizeivollzugsdienst am FB 5.
KHB	Bekanntgabe gemäß § 33 Abs. 3 BerlHG; nach geübter Verwaltungspraxis regelhaft binnen einer Woche nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung.
TU	§ 42 AllgStuPO: elektronische Portale, insbesondere (...) zur Prüfungsverwaltung sind zu nutzen, Informationen erfolgen per E-Mail, diese sind regelmäßig abzurufen; §§ 54 (mündliche Prüfung) und 57 (Referat): Ergebnisse werden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben; § 55 (Portfolioprüfung): Ergebnisse von Prüfungselementen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablegen bekannt gegeben werden. Alle anderen Prüfungen: Ergebnisse werden spätestens 6 Wochen nach Ablegen bekannt gegeben.
UdK	§ 10 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK Berlin)

5. Auf welchem Weg werden Prüfungsbewertungen an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen in der Praxis bekanntgegeben bzw. mitgeteilt, insbesondere a) durch Einstellung einer Note oder eines Prüfungsergebnisses in ein elektronisches Hochschul- bzw. Prüfungsportal, b) durch einen im Portal

bereitgestellten elektronischen Bescheid, c) per E-Mail, d) durch schriftlichen Bescheid, e) mündlich oder f) auf sonstige Weise? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen und ggf. differenzierte Darstellung nach Fakultäten und Instituten unter Benennung der jeweils verwendeten IT-Systeme bzw. Portale.

Zu 5.:

Im Folgenden werden die von den staatlichen Berliner Hochschulen übermittelten Regelungen aufgeführt.

Hochschule	Bekanntgabe/Mitteilung Prüfungsbewertung	Portal/IT-System
ASH	regelhaft: a) nicht bestandenen Prüfung: c) endgültig nicht bestandene Prüfung: d)	Hochschulportal (LSF) Bescheid per E-Mail
BHT	a)	Campusmanagementsystem
Charité	a)	elektronisches Hochschul- bzw. Prüfungsportal
FU	regelhaft: a) endgültig nicht bestandene Prüfung: d)	elektronisches Hochschul- bzw. Prüfungsportal
HfM	regelhaft: a) nicht bestandenen Prüfung: c)	Campusmanagementsystem (CAS Campus) Bescheid per E-Mail
HfS	regelhaft: e) Aufnahmeverfahren: d) und e) Aufnahmeverfahren (Vorauswahl) bei Nichtbestehen: b)	 Bewerbungsportal: CampusCore (Campus-Management-System)
HTW	regelhaft: a) förmliche Bescheide: c) oder d)	

HU	regelhaft: a) mündlichen Prüfung: e) Verwaltungsakt: d)	elektronisches Prüfungsverwaltungs-system (HIS Hochschul-Informations-System eG)
HWR	regelhaft: a) endgültig nicht bestandene Prüfung: d)	Studierendenmanagementsystem (S.A.M. – Study Administration Management)
KHB	regelhaft: a) Abschlussprüfungen: a) und d)	Campusmanagementsystem
TU	regelhaft: a) mündliche Prüfungen/Referate: e) nicht bestandene erste u. zweite Wiederholungsprüfung: d) endgültig nicht bestandene Prüfung: d)	HIS-POS; für drei Studiengänge abweichend: SAP
UdK	regelhaft: a) und b) Für den Fall, dass die Prüfung noch nicht im Campusmanagementsystem abgebildet ist: f) schriftliche Mitteilung auf Modulblättern nicht bestandene Prüfung: d)	my.udk

Ergänzend ist anzumerken, dass die Verleihung von Hochschulgraden durch die staatlichen Berliner Hochschulen gemäß § 34 Abs. 2 BerlHG grundsätzlich in schriftlicher Form (Urkunde) erfolgt und die Abschlussbewertung gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG beinhaltet.

6. In welchen Fällen betrachten die einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen bereits die bloße Einstellung einer Prüfungsbewertung bzw. Note in das jeweilige Hochschulportal als rechtsverbindliche Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung und damit gegebenenfalls eines Verwaltungsakts? Bitte um Abfrage bei den

Hochschulen unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Zu 6.:

Im Folgenden werden die von den einzelnen Hochschulen übermittelten Regelungen aufgeführt.

Hochschule	Fälle, in denen die Einstellung einer Prüfungsbewertung bzw. Note in das jeweilige Hochschulportal als rechtsverbindliche Bekanntgabe betrachtet wird.	Ausnahmen
ASH	regelhaft (gemäß § 20 Abs. 1 und 2 RSPO)	endgültig nicht bestandene Prüfung (gemäß § 19 Abs. 4 RSPO); Entscheidung über eine Einwendung (gemäß § 23 Abs. 3 RSPO)
BHT	regelhaft (gemäß § 23 Abs. 1 RSPO)	rechtlich belastende Prüfungsentscheidungen
Charité	regelhaft (gemäß Rahmenordnung für Studium und Prüfungen)	
FU	bestandene Modulprüfungen; nicht bestandene Modulprüfungen (sofern mindestens ein weiterer Prüfungsversuch möglich ist)	endgültig nicht bestandene Modulprüfungen (insbesondere wenn dies zu einem endgültigen Nicht-Bestehen der Gesamtprüfung im Studiengang führt); Bekanntgabe des (positiven wie negativen) Gesamtergebnisses im Studiengang
HfM	regelhaft	nicht bestandene Prüfungen
HfS	keine Nutzung eines elektronischen Portals für die Prüfungsverwaltung	

HTW	regelhaft	förmliche Bescheide, Entscheidungen Prüfungsausschuss
HU	regelhaft nicht	
HWR	regelhaft	
KHB	regelhaft	Abschlussprüfungen
TU	regelhaft alle Ergebnisse erster und zweiter Prüfungsversuche	
UdK	regelhaft, wenn eine E-Mail an die Studierenden geschickt wird und die*der Studierende die Prüfungsbewertung bzw. Note abruft (gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG).	

7. Auf welche verwaltungsverfahrensrechtliche Grundlage stützen die einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen die elektronische Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen, insbesondere auf § 3a VwVfG, § 41 Abs. 2 oder Abs. 2a VwVfG oder andere Vorschriften, und wie stellen sie die Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen sicher? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen

Zu 7.:

Gemäß § 31 Abs. 1 BerlHG müssen die staatlichen Berliner Hochschulen eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung zu treffen sind, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangsübergreifenden Regelung bedürfen. Die staatlichen Berliner Hochschulen, an denen eine elektronische Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen erfolgt, legen die entsprechenden Regelungen daher in ihrer jeweiligen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung fest, sodass eine wirksame Bekanntgabe sichergestellt werden kann, v. a. durch die Bereitstellung eines individuellen Studierendenkontos sowie der Verpflichtung, an den hochschulspezifischen Verfahren im Rahmen der Hochschulmitgliedschaft mitzuwirken. Die Ausgestaltung der vorgenannten Regelungen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, die teilweise auch explizit benannte werden (ASH: §§ 3a Abs. 1, 37 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2a VwVfG; HfM: § 3a Abs. 1 VwVfG; HWR, TU, UdK: § 41 Abs. 2a VwVfG). Bei belastenden oder rechtsbehelfsfähigen Prüfungsentscheidungen, etwa dem endgültigen Nichtbestehen, überwiegt die Bekanntgabe durch einen schriftlichen Bescheid.

8. Wird an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen die Immatrikulation, Registrierung bzw. Einrichtung oder Nutzung eines persönlichen Hochschul- oder Prüfungsportalkontos als Eröffnung eines elektronischen Zugangs im Sinne des § 3a Abs. 1 VwVfG und/oder als Einwilligung in eine elektronische Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 2a VwVfG angesehen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher rechtlichen Begründung? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 8.:

Die Nutzung der hochschulseitigen Kommunikationswege wird in der Regel - unabhängig von der in den meisten Fällen explizit vorliegenden Zustimmung der Studierenden zur Nutzung elektronischer Kommunikationswege und/oder der Nutzung eines Hochschulportals/ Campusmanagementsystems - nicht als Eröffnung eines elektronischen Zugangs und/oder als Einwilligung in eine elektronische Bekanntgabe im Sinne des VwVfG angesehen. Aus diesem Grund werden Vorgänge mit Verwaltungsaktqualität gesondert in Schriftform, ggf. durch aktives Herunterladen oder Postzustellungsurkunden, zugestellt.
Die FU teilt mit, dass die Bekanntgabe von Prüfungsbewertungen in elektronischer Form über das Prüfungsverwaltungssystem Campus Management erfolgt und gegen die Bekanntgabe von Prüfungsbewertungen von Modulprüfungen bereits Gegenvorstellung eingelegt und Klage erhoben werden kann. Wie unter Frage 6 ausgeführt, betrachtet die FU die Bekanntgabe über das Prüfungsverwaltungssystem Campus Management als ausreichend für bestandene Modulprüfungen sowie nicht bestandene Modulprüfungen, sofern mindestens ein weiterer Prüfungsversuch möglich ist. Schriftliche Bescheide werden bei endgültig nicht bestandenen Modulprüfungen, insbesondere wenn dies zu einem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung im Studiengang führt, und für die Bekanntgabe des (positiven wie negativen) Gesamtergebnisses im Studiengang erstellt.

9. Inwiefern können Studenten an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen der elektronischen Übermittlung bzw. Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen widersprechen, eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen oder einen eröffneten elektronischen Zugang wieder schließen und stattdessen eine Bekanntgabe auf anderem Wege verlangen? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen und Darstellung des jeweiligen Verfahrens und seiner Rechtsgrundlage.

Zu 9.:

Eine explizite Widerspruchsregelung gegen die Nutzung elektronischer Kommunikationswege im Sinne der Fragestellung ist in zwei Fällen vorgesehen, Studierende der Charité und der UdK können durch formlosen, schriftlichen Antrag widersprechen. In den anderen Fällen folgt sie den üblichen gesetzlichen Vorgaben.

10. Wie werden an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen bei einer elektronischen Bekanntgabe der Zeitpunkt der Bereitstellung, eine etwaige Benachrichtigung des Studenten, der Zeitpunkt des Abrufs

bzw. Zugangs und gegebenenfalls das Ausbleiben eines Abrufs rechtssicher festgestellt und dokumentiert, insbesondere im Hinblick auf den Beginn von Rechtsbehelfsfristen? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen und Darstellung der jeweils eingesetzten technischen bzw. organisatorischen Verfahren.

Zu 10.:

Für die HU und die KHB besteht aufgrund der bereits dargestellten Verfahren keine solche Notwendigkeit. Die anderen staatlichen Berliner Hochschulen teilen mit, dass Studierende in den meisten Fällen über neue Einträge im jeweiligen Hochschulportal/Campusmanagementsystem zusätzlich automatisch per E-Mail informiert werden und die Mitwirkungspflicht der Studierenden in den einschlägigen Ordnungen, bspw. der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, festgelegt ist. Im Streitfall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Logdateien etc. bei Bedarf durch entsprechend berechtigter Personen eingesehen werden können.

11. In welchen Fällen werden Prüfungsentscheidungen an den einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wie wird diese bei einer Bekanntgabe über ein Hochschulportal übermittelt bzw. angezeigt und welche Rechtsbehelfsfristen werden nach Auffassung der jeweiligen Hochschule hierdurch in Gang gesetzt? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 11.:

An den staatlichen Berliner Hochschulen werden Prüfungsentscheidungen mit Verwaltungsaktqualität entsprechend der hochschulspezifischen Regelungen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wenn diese insbesondere nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungen, Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einwendungen, Gegenvorstellungsverfahren oder Widersprüche sowie ablehnende Bescheide im Aufnahmeverfahren (HfS) betreffen. Es gelten die Rechtsbehelfsfristen gemäß §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 58 VwGO, also die Monatsfrist bzw. Jahresfrist zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht.

12. Inwiefern erfolgt die elektronische Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen an den staatlichen Berliner Hochschulen nach § 9 OZG? Welche Hochschulen verwenden hierfür ein Postfach im Sinne des § 2 Abs. 7 OZG als Bestandteil eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 OZG? Inwiefern handelt es sich bei den von den Hochschulen verwendeten eigenen Prüfungs- oder Hochschulportalen nach Auffassung des Senats um solche Postfächer bzw. Nutzerkonten? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 12.:

Die elektronische Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen gemäß § 9 OZG ist zum jetzigen Zeitpunkt an keiner staatlichen Berliner Hochschule vorgesehen.

13. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen die Wirksamkeit der Bekanntgabe einer Prüfungsentscheidung einer staatlichen Berliner Hochschule wegen der Art ihrer elektronischen Übermittlung oder wegen einer fehlenden bzw. zweifelhaften Zugangseröffnung gerichtlich oder in einem Widerspruchsverfahren beanstandet wurde oder in denen deshalb eine Rechtsbehelfsfrist als nicht in Gang gesetzt angesehen oder Wiedereinsetzung gewährt wurde? Bitte auch um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 13.:

Dem Senat und den staatlichen Berliner Hochschulen sind keine derartigen Fälle bekannt.

14. Haben die einzelnen staatlichen Berliner Hochschulen ihre Verfahren zur elektronischen Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen auf die von Morgenroth dargestellten rechtlichen Probleme, insbesondere hinsichtlich der Zugangseröffnung nach § 3a VwVfG und der Voraussetzungen einer elektronischen Bekanntgabe nach § 41 Abs. 2a VwVfG, überprüft oder beabsichtigen sie eine solche Überprüfung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis bzw. mit welchen vorgesehenen Änderungen? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 14.:

Die staatlichen Berliner Hochschulen gestalten ihre Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen von Neufassungen wurden und werden auch aktuelle Entwicklungen zur elektronischen Kommunikation und Bekanntgabe überprüft und ggf. weiterentwickelt. Die FU und die KHB haben angekündigt, sich explizit mit den von Morgenroth dargestellten Aspekten befassen zu wollen. Für die HU ist die Befassung nicht relevant (siehe Frage 6 und 8). Aktuelle Probleme in der Praxis, die mit den von Morgenroth aufgeworfenen Aspekten zusammenhängen könnten, hat keine der staatlichen Berliner Hochschulen mitgeteilt.

15. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der zunehmenden Kommunikation von Prüfungsbewertungen über IT-Portale und der von Morgenroth aufgezeigten Rechtsfragen gesetzgeberischen Klarstellungs- oder Regelungsbedarf im Berliner Hochschulgesetz hinsichtlich der rechtsverbindlichen elektronischen Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie könnte eine entsprechende Regelung lauten?

Zu 15.:

Ein konkreter, dringlicher Regelungsbedarf im BerlHG wird derzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Hochschulen zu Frage 13, nicht gesehen. Etwaige Reformbedarfe aufgrund der ständigen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, der Umsetzung des OZG und dem möglichen Einsatz von KI werden jedoch regelmäßig im Blick behalten. Darüber hinaus treffen die Hochschulen

erforderliche Regelungen in ihren Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen. Regelungen zur rechtsverbindlichen Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden grundsätzlich im VwVfG getroffen.

Berlin, den 29. Oktober 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege